Satzung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 12. Dezember 2025 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende **Änderung der Satzung** beschlossen:

1 Bezeichnung, Rechtsform, Sitz, Bezirk, Aufgaben

1.1 (Bezeichnung, Rechtsform) Die IHK führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet“.

Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

1.2 (Sitz, Bezirk) Die IHK hat ihren Sitz in Bochum und umfasst die kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten.

1.3 (Aufgaben) Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute zu wirken.

1.4 (Satzung und Geschäftsordnung) Satzung und Geschäftsordnung bilden die Grundlage der inneren Organisation der IHK. Die Satzung enthält Regeln zur Vollversammlung, Zuständigkeitsvorschriften von IHK-Organen und Verfahrensfragen. Die Satzung wird durch die Geschäftsordnung ergänzt, die insbesondere interne Verfahrensregelungen enthält und von der Präsidentin/dem Präsidenten sowie von der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer erlassen wird.

1.5 (Organe) Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- die Präsidentin/der Präsident,
- die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer.

2 Vollversammlung

2.1 (Zusammensetzung) Die Vollversammlung besteht aus 70 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu sieben Mitglieder können durch die Vollversammlung hinzugewählt werden.

2.2 (Ehrenmitglieder) Ein ehemaliges Mitglied kann durch die Vollversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sein Engagement besonders verdient war. Besonders verdient ist die Tätigkeit immer dann, wenn das Engagement über das normale Maß hinaus für das Ansehen der IHK Mittleres Ruhrgebiet prägend war und die Wirtschaft im IHK-Bezirk besonders gefördert hat (allgemeine Bedingung für den Vorschlag). Gewürdigt werden Verdienste, die über einen längeren Zeitraum unter Zurückstellung der eigenen Interessen mit erheblichem Aufwand erbracht worden sind. Die langjährige Erfüllung der Pflichten eines Vollversammlungsmitgliedes oder die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten in Gremien der IHK oder ein einmaliger Einsatz allein genügen nicht für eine Ernennung. Der Vorschlag aus der Mitte der Vollversammlung ist an die Präsidentin/den Präsidenten der IHK zu richten. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen und begründeten Vorschlages (z. B. mit Angaben zu Art und Umfang des besonderen und persönlichen Engagements für die IHK, besondere Projekte, besonders herausragende Leistungen). Die Vollversammlung entscheidet darüber, wem diese Auszeichnung zuteilwird. Das Ehrenmitglied wird zu den Vollversammlungssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

2.3 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreterinnen/Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Mitglieder der Vollversammlung und des Präsidiums nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Präsidentinnen-/Präsidententätigkeiten sowie Hauptgeschäftsführerinnen-/Hauptgeschäftsführertätigkeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten werden von der IHK Fahrtkosten, Reisekosten sowie Übernachtungskosten erstattet. Einzelheiten sind von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer in einer Regelung festzulegen.

2.4 (Verpflichtung) Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Präsidentin/dem Präsidenten zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

3 Aufgaben der Vollversammlung

3.1 (Allgemeines) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.2 (Zuständigkeiten) Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

a) die Satzung,

b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Präsidiums,

c) die Bestellung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers,

d) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie das Finanzstatut,

e) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,

f) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und der Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer,

g) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,

h) die Errichtung von Zweig-, Außenstellen und Regionalbüros,

i) die Bildung von IHK-Gremien,

j) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Schlichtungsausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),

k) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,

l) die Benennung der Beauftragten der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 2 des BBiG,

m) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,

n) die Gründung und Beteiligung an im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Gesellschaften,

o) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

3.3 (Berufsbildungsausschuss) Der Berufsbildungsausschuss beschließt nach dem Berufsbildungsgesetz über die von der IHK zu erlassenden Vorschriften zur Durchführung der Berufsausbildung. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung, die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

4 Sitzungen der Vollversammlung

4.1 (Anzahl) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist von der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

4.2 (Einladung) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail oder Fax) und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Anträge für die

Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

4.3 (Vorsitz) Den Vorsitz der Vollversammlung führt die Präsidentin/der Präsident.

4.4 (Teilnahme) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung zur kontinuierlichen Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

4.5 (Beschlussfähigkeit) Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht eingeladen wurde (siehe 4.2).

4.6 (Sitzungsformen) Die Vollversammlung kann als Präsenzsitzung oder ersatzweise als hybride Sitzung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. Das Präsidium entscheidet über die Form der Sitzung und teilt diese in der Einladung mit. Mindestens eine Präsenzsitzung muss pro Jahr stattfinden.

(Präsenzsitzung) Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Mitglieder der Vollversammlung an einem gemeinsamen Ort.

(Hybride und virtuelle Sitzung) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder mehrerer Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, diesen Mitgliedern die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen (hybride Sitzung).

Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (virtuelle Sitzung). Ein solcher Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

Die hybride und virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz, die sie nur mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort erreichen können. Die Einladung muss ergänzend zu 4.2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

In der hybriden und virtuellen Versammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

In hybriden und virtuellen Versammlungen soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

Bei hybriden und virtuellen Versammlungen der Vollversammlung entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß 4.10 herzustellen ist.

4.7 (Abstimmungen) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; in diesen Fällen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Für Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung genau bezeichnet sein. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

4.8 (Abstimmungen im Umlaufverfahren) Die Mitglieder der Vollversammlung können auch außerhalb einer Präsenzsitzung, hybriden oder virtuellen Versammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Über die Form entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist der Vollversammlung mit der Übermittlung der Beschlussvorlage bekanntzugeben. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt die Präsidentin/der Präsident die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vollversammlungsmitglieds gesendet ist.

In den Fällen der Regelungen in 4.6 und 4.8 ist der jeweilige Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Versammlung abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4.9 (Niederschrift) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

4.10 (Öffentlichkeit) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige und Personen, die unmittelbar von Beschlüssen der Vollversammlung betroffen sein können, öffentlich. Im Übrigen kann die Präsidentin/der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet die Präsidentin/der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden veröffentlicht.

5 Präsidentin/Präsident und Präsidium

5.1 (Zusammensetzung) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens fünf, höchstens acht Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, kann die Vollversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist eine ausgewogene Vertretung der Wirtschaftsstruktur und der Städte im Kammerbezirk anzustreben. Dabei sollen mindestens zwei Mitglieder aus Bochum und je ein Mitglied aus Herne, Witten und Hattingen von der Vollversammlung gewählt werden.

Die Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist zulässig und auf eine zweite Wahlperiode beschränkt. Die Wiederwahl von Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ist möglich.

5.2 (Aufgaben des Präsidiums) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium anstelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Präsidiums zur kontinuierlichen Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Präsidentin/Der Präsident ist berechtigt, an allen Gremiensitzungen der IHK teilzunehmen.

5.3 (Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten) Die Präsidentin/Der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium sowie Sprecherin/Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Die Sprecherinnen-/Sprecherfunktion erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums.

5.4 (Abstimmungen des Präsidiums) Die Präsidentin/Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Die Sitzungen sind von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich (siehe 4.6). Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt nicht voraus, dass alle Präsidiumssitze besetzt sind.

Das Präsidium kann in entsprechender Anwendung von 4.8 seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

Über die Präsidiumssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sein sollen.

Die Präsidentin/Der Präsident entscheidet über die Form der Abstimmungen des Präsidiums und teilt ihre/seine Entscheidung den Präsidiumsmitgliedern mit der Einladung mit.

5.5 (Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident) Eine ehemalige Präsidentin/Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn ihr/sein Engagement besonders verdient war. Besonders verdient ist die Tätigkeit immer dann, wenn das Engagement über das normale Maß hinaus für das Ansehen der IHK Mittleres Ruhrgebiet prägend war und

die Wirtschaft im IHK-Bezirk besonders gefördert hat (allgemeine Bedingung für den Vorschlag). Gewürdigt werden Verdienste, die über einen längeren Zeitraum unter Zurückstellung der eigenen Interessen mit erheblichem Aufwand erbracht worden sind. Die langjährige Erfüllung der Pflichten eines Vollversammlungsmitgliedes beziehungsweise als Präsidentin/Präsident oder die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten in Gremien der IHK oder ein einmaliger Einsatz allein genügen nicht für eine Ernennung. Der Vorschlag ist aus der Mitte der Vollversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten der IHK zu richten. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen und begründeten Vorschlages (z. B. mit Angaben zu Art und Umfang des besonderen und persönlichen Engagements für die IHK, besondere Projekte, besonders herausragende Leistungen). Die Vollversammlung entscheidet darüber, wem diese Auszeichnung zuteilwird. Die Ehrenpräsidentin/Der Ehrenpräsident wird zu den Vollversammlungssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

6 (Ehrenamtliches Engagement in der IHK)

6.1 (IHK-Gremien und Formate) Die Vollversammlung kann insbesondere Innovationskreise, Beiräte, Foren und Wirtschaftsbeiräte mit dem Ziel errichten, ehrenamtlich engagierte Unternehmerinnen und Unternehmer für die IHK zu gewinnen.

Die Regelung zur ehrenamtlichen Tätigkeit (siehe 2.3) gilt für alle Gremien und Formate sinngemäß. Die Mitglieder nehmen wirtschaftliche Interessen im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit. Sie können sich in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten, der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer oder eines Mitgliedes der Hauptgeschäftsführung im Namen der IHK oder als Gremium der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit äußern; sie sind dabei an Beschlüsse der Vollversammlung und der Richtlinienkompetenz der Vollversammlung (siehe 3.1) gebunden.

Einzelheiten werden in der IHK-Geschäftsordnung festgelegt.

6.2 (Berufsbildungsausschuss) Die IHK errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 BBiG.

7 Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer

7.1 (Aufgaben) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Sie/Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Sie/Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Gremien teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeitenden an diesen Sitzungen wird durch sie/ihn veranlasst.

7.2 (Interessenvertretung) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums.

7.3 (Bestellung) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Die weiteren Mitglieder der Hauptgeschäftsführung werden auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Sie bilden mit ihr/ihm gemeinsam das Führungsteam. Die Anstellung weiterer Mitarbeitenden obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Die Entscheidung über die

Vereinbarung von Versorgungszusagen für IHK-Mitarbeitenden ist dem Präsidium vorbehalten. Einzelheiten werden in den Leitlinien, die unser Handeln prägen und in der Regelung für die Wirtschaftsführung der IHK geregelt; ferner in den durch die Präsidentin/den Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer zu erlassenden Regelung zum IHK-Vergütungssystem und zu den Gehaltsbändern der IHK.

7.4 (Schriftformerfordernis) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze und die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung. Den Anstellungsvertrag der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen die Präsidentin/der Präsident und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge der Mitglieder der Hauptgeschäftsführung unterzeichnen die Präsidentin/der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer. Einzelheiten werden durch die Präsidentin/den Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer in der Regelung zum IHK-Vergütungssystem und zu den Gehaltsbändern der IHK geregelt.

7.5 (Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden.

8 Vertretung

8.1 (Im Außenverhältnis) Die Präsidentin/Der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

Die Präsidentin/Der Präsident kann von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten vertreten werden, die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer durch ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Einzelheiten werden von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer in einer Regelung zur Vertretung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers festgelegt.

8.2 (Alleinvertretungsbefugnis) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer. Einzelheiten werden in der Regelung für die Wirtschaftsführung der IHK geregelt.

8.3 (Im Innenverhältnis) Gegenüber der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von der Präsidentin/dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten vertreten.

8.4 (Stimmrecht) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt die Präsidentin/der Präsident die Stimme; ist die Präsidentin/der Präsident nicht anwesend, führt die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist 3.2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf 5.2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind die Präsidentin/der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

9 Rechnungswesen

9.1 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

9.2 (Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die Präsidentin/Der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.

9.3 (Rechnungslegung und Entlastung) Das Präsidium und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

9.4 (Rechnungsprüfung) Der Jahresabschluss wird außerdem von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern geprüft.

Darüber hinaus wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die der Vollversammlung vor Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

10 Öffentliche Bekanntmachungen

10.1 Die öffentlichen Bekanntmachungen der IHK werden auf der Internetseite der IHK Mittleres Ruhrgebiet unter Angabe des Einstellungstages veröffentlicht.

Die Rechtsvorschriften der IHK sowie deren Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

10.2 Rechtsvorschriften treten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 19. März 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsicht ausgefertigt.

Bochum, 28. Januar 2026

gez. Philipp Böhme Präsident	gez. Michael Bergmann Hauptgeschäftsführer

Vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14. Januar 2026 genehmigt, Az. 211/2026-0000312 – verkündet im Bundesanzeiger am 28. Januar 2026.